

Satzung des „Förderverein EnergieTisch Lübeck e.V.“

Präambel

Der 1997 entstandene Energietisch Travemünde (ETT) wurde bisher betreut durch das Institut für Organisationskommunikation (IFOK). Die Teilnehmer des Energietisches wollen dessen Zielsetzung fortsetzen: Förderung von Projekten zur Energieeinsparung (Wärmedämmung, CO₂-Minderung in Lübeck-Travemünde und darüber hinaus in Lübeck; Öffentlichkeitsarbeit, Beratung / Unterstützung einzelner Projekte). Mit dieser Zielsetzung wird nachfolgender Verein gegründet.

§ 1 - Vereinsname und Sitz

Der Name des Vereins lautet: „Förderverein EnergieTisch Lübeck e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt. Der Vereinssitz ist Lübeck. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Aufgaben - Gemeinnützigkeit

Der Verein hat die Aufgabe und Zielsetzung, Maßnahmen zur Energieeinsparung in Lübeck und Umgebung zu fördern. Dazu zählen: Koordination und Kommunikation innerhalb verschiedener Gruppen, Information privater und öffentlicher Energienutzer, Unterstützung und Förderung entsprechender Projekte.

Die hierzu benötigten Mittel werden beschafft durch: Mitgliedsbeiträge, Sammeln von Spenden und in anderer geeigneter Weise.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke , verwendet werden. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben oder andere Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden, weder für Vereinszwecke noch für Zwecke, die dieser Bestimmung fremd sind.

Der Verein beantragt die Gemeinnützigkeit im Sinne von § 51 ff. Abgabeordnung (AO) sowie Befreiung von der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer.

§ 3 - Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sie kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt. Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), die durch schriftliche Erklärung dem Verein anzuzeigen ist.
- b) Tod
- c) Ausschluß

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, alle organisatorischen und sachlichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an Veranstaltungen usw. teilzunehmen, Unterstützung des Vereins für entsprechende satzungsgemäße Projekte in Anspruch zu nehmen. Sie sollen den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

§ 4 - Beiträge - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Vereinskasse durch den oder die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern zu erfolgen.

Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern regelmäßige oder einzelne Beiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Er kann Mitglieder von der Beitragszahlungspflicht befreien.

Dem Verein zufließende Spenden und Beiträge sind ausschließlich zur Realisierung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Information über aktuelle Vereinsbelange und Vorhaben sowie über bisherige Vereinstätigkeit. Es findet eine jährliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt. Deren Aufgaben sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes, Entlassung des Vorstandes, Entgegennahme des Geschäftsberichtes; des Prüfungsberichtes
- Bestellung von Kassenprüfern

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 20% der Vereinsmitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor deren Termin dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertr. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertr. Vorsitzenden und bis vier weiteren Beisitzern sowie einem/einer Kassensführer(in). Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertr. Vorsitzende. Jeder/jede vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) in je einem Wahlgang. Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Die Vorstandstätigkeit erfolgt im Sinne der Vereinsaufgaben gemäß § 2 dieser Satzung ehrenamtlich.

§ 8 Gerichtsstand, Auflösung des Vereins

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für den Verein zuständige Amtsgericht Lübeck. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen in keinem Fall an die Mitglieder, sondern wird einer gemeinnützigen Organisation zugeführt, und zwar dem BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein, Kiel), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sofern eine Gemeinnützigkeit dieser Organisation zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an eine vom Finanzamt Lübeck anerkannte gemeinnützige Organisation mit der Zielsetzung des Umweltschutzes bzw. der Energieeinsparung.